Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 10.04.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/087/26
Geschäftszeichen: I/1/3 Broc
Aktenzeichen:

Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters und Wahlen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Regionalverband Frankfurt

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

[Unter diesem TOP finden Wahlen statt.]

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 1. des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) entsendet die Stadt Rödermark als Mitglied des Regionalverbandes eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandskammer.
Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu beachten, dass gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 MetropolG nur Mitglieder der Organe eines Verbandsmitgliedes wählbar sind. Organe der Stadt Rödermark sind gemäß § 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

1.)
Die Vertreterin oder der Vertreter i.S.d. § 11 Abs. 1 MetropolG wird jeweils in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt, vgl. § 55 Abs. 1, 2. Alt.
Dies bedeutet, dass in einem ersten (oder ggfs. weiteren Wahlgängen nach § 55) Wahlgang der oder die Vertreterin zu wählen ist.
Gemäß § 55 Abs. 3 S. 2 HGO kann bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

2.)
Für die Vertreterin oder den Vertreter ist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 MetropolG eine Stellvertretung zu wählen. Für das Wahlverfahren wird nach oben verwiesen.

3.) Für die Stellvertretung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 MetropolG ist ferner eine **weitere** Stellvertretung zu wählen. Für das Wahlverfahren wird nach oben verwiesen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Vornahme der genannten Wahlen gebeten.

Vertreter/in: _____

Stellvertretung des Vertr.: _____

Weitere Stellvertretung d. Vertr.: _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine